

Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Schulen durch klimaaktiv mobil – Anhang 3

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Elisabeth König, Niklas Schönböck, Gabrielle Hinterreither
(Österreichische Energieagentur)

Wien, 2025. Stand: Juni 2025 – v4, Geltung ab 18. Juni 2025

3 Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte (Anhang 3)

Eine Radfahrschule kann Schulen klimaaktiv mobil Radfahrkurse anbieten und durchführen, sofern seitens der Radfahrschule und der von ihr eingesetzten Radfahrlehrkräfte folgende Bedingungen erfüllt werden:

3.1 Anforderungen an Radfahrschulen

3.1.1 Registrierung

Die Radfahrschule wurde gemäß den Bedingungen in **Anhang 6** für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen registriert und erfüllt (auch nach erfolgter Registrierung) die Registrierungsvoraussetzungen.

3.1.2 Qualitätsanforderungen

Die Radfahrschule bietet die Radfahrkurse gegenüber Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 entsprechend den in **Anhang 4** beschriebenen Qualitätsanforderungen und entsprechend den in **Anhang 5** genannten Kostenbedingungen an und wickelt sie bedingungsgemäß ab.

Wichtiger Hinweis: Mit den in **Anhang 5** genannten Entgelten sind sämtliche Kosten für klimaaktiv mobil Kurse abgegolten. Weitere Kosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht (auch nicht gegenüber einer Schule) in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht für Zusatzleistungen, die seitens der Schule beziehungsweise eines Elternvereins oder Ähnlichem gesondert angefordert werden (zum Beispiel eine zusätzliche Radfahrlehrkraft oder eine Zusatzstunde). Derartige Zusatzleistungen dürfen nicht zur Bedingung der Durchführung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses gemacht werden.

3.1.3 Helme für Schulen

Die Radfahrschule hat für Schüler:innen, die keinen eigenen Helm haben, einen Helm zur Verfügung zu stellen (das heißt, sie hat geeignete Kinderhelme vorzuhalten).

3.1.4 Verwendung der Plattform

Die Verwendung der Plattform ist essenziell für eine korrekte und administrativ effiziente Antragsabwicklung und Kostenübernahme. Es können nur klimaaktiv mobil Radfahrkurse, die auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at angelegt wurden und deren Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil bestätigt wurde, gegenüber klimaaktiv mobil verrechnet werden. Wird vom festgelegten digitalen Bestätigungsprozess bei der Kursdurchführung abgewichen, hat dies aufgrund des administrativen Mehraufwands ab 1. September 2025 einen Abschlag in der Höhe von 25 Prozent der Kurskosten zur Folge (vergleiche Punkt 1.4.4 und 5.1).

3.1.5 Angabe der Radfahrlehrkräfte

Die Radfahrschule macht die für einen klimaaktiv mobil Radfahrkurs eingesetzten Radfahrlehrkräfte **vor dem Kurstermin** spezifisch über die Plattform namhaft und überprüft und stellt jeweils sicher, dass diese Radfahrlehrkräfte folgende Anforderungen für den jeweiligen Kurs erfüllen:

- Aktuelle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ohne Eintrag („aufrechter Leumund“)
Wichtiger Hinweis: Als aktuell gilt dabei eine Strafregisterbescheinigung, die zum Kurstermin nicht älter als drei (3) Jahre ist.
- Zusätzlich ein absolviertes Training zur Missbrauchsvorsorge einer einschlägigen Einrichtung, das nicht länger als zwei (2) Jahre zurückliegt: klimaaktiv mobil akzeptiert ohne weitere Prüfung die Onlineschulung von 100% Sport, abrufbar unter: safesport.at/academy/e-learning/. Die Eignung und Einschlägigkeit sonstiger Trainings ist von der Radfahrschule vor Kursdurchführung mit klimaaktiv mobil abzuklären und nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird von klimaaktiv mobil entschieden.
- Festgelegte „Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte“ gemäß **Anhang 3**

3.1.6 Informationen zu den Radfahrlehrkräften

Die Radfahrschule übermittelt jährlich bis spätestens 1. März eine Liste der für klimaaktiv mobil Radfahrkurse für dieses Jahr geplanten Radfahrlehrkräfte per E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at und meldet Änderungen im Anlassfall (zum Beispiel Neuzugänge) unverzüglich nach. Die Liste hat folgende Informationen der eingesetzten Radfahrlehrkräfte zu enthalten:

- Vollständiger Name und Geburtsdatum
- Ausbildungsstand laut Punkt 3.2 „Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte“
- Datum der aktuellen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“
- Datum der Ausbildung zur Missbrauchsvorsorge
- Unterschrift der Radfahrschule als Bestätigung für den aufrechten Leumund der eingesetzten Radfahrlehrkräfte

klimaaktiv mobil (beziehungsweise die AEA) behält sich vor, Nachweise zur Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderungen zu verlangen.

3.1.7 Missbrauchsvorsorge

Die Radfahrschule wird zudem darauf hinwirken, dass alle ihre für klimaaktiv mobil Radfahrkurse eingesetzten Radfahrlehrkräfte ihre Kenntnisse aktuell halten und einschlägige Schulungen zur Missbrauchsvorsorge regelmäßig absolvieren.

3.1.8 Kursunterlagen

Die Radfahrschule stellt sicher, dass die von klimaaktiv mobil zur Verfügung gestellten Unterlagen (Urkunden zum Kurbesuch sowie radfahrbezogene Give-aways und Flyer oder Ähnliches) vor Ort verteilt werden.

3.1.9 Information auf der Website

Die Radfahrschule wird auf ihrer Website Folgendes für Websitebesucher:innen leicht auffindbar anführen:

- Informationen zu den [klimaaktiv mobil Radfahrkursen](#)
- Hinweis: „Die klima**aktiv** mobil Radfahrkurse werden durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) finanziert und sind für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 kostenlos.“
- Link zur Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at/

Wichtiger Hinweis: Das klima**aktiv** mobil Logo ist markenrechtlich geschützt. Eine registrierte Radfahrschule erhält nicht automatisch mit der Registrierung das Recht, das Logo zu verwenden (zum Beispiel auf der eigenen Website). Dies ist nur im Rahmen einer Programmpartnerschaft beziehungsweise als Kompetenzpartner möglich. Als registrierte Radfahrschule kann eine derartige Partnerschaft beantragt werden (siehe weiterführende Informationen dazu unter: klimaaktiv.at/unternehmen/strategie/partnerschaften/).

3.1.10 Bewerbung

Die Bewerbung der Radfahrkurse erfolgt über die Bildungsdirektionen und über klima**aktiv** mobil. Eine Bewerbung durch die Radfahrschulen ist nur in Rücksprache mit klima**aktiv** mobil zulässig – ausgenommen davon sind Schulen, mit denen bereits in den letzten drei Vorjahren klima**aktiv** mobil Radfahrkurse durchgeführt wurden. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der klima**aktiv** mobil Datenbank. Insbesondere ist die unaufgeforderte Kontaktierung von Schulen durch die Radfahrschulen nicht zulässig.

Aussendungen an Schulen müssen textlich vorab mit klima**aktiv** mobil abgestimmt werden. Etwaige Vorlagen und Vorgaben von klima**aktiv** mobil für die Bewerbung müssen eingehalten werden.

3.1.11 Überprüfung

klima**aktiv** mobil hat das Recht, die Einhaltung dieser Bedingungen ohne Vorankündigung zu überprüfen und weitere Nachweise dazu gegenüber den Radfahrschulen anzufordern.

3.2 Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte

Die Radfahrschule wird nur solche Radfahrlehrkräfte für klimaaktiv mobil Radfahrkurse einsetzen, die den hier gelisteten Anforderungen entsprechen:

3.2.1 Fachliche Eignung

- Zertifizierte klimaaktiv mobil Radfahrlehrkräfte beziehungsweise gleichwertig (klimaaktiv.at/fachpersonen/weiterbildung/kurse/radfahrlehrende) oder
- ÖRV-D1-Übungsleiter:innen beziehungsweise gleichwertig
Gleichwertigkeit der Ausbildung: Die Gleichwertigkeit der Ausbildung ist von der Radfahrschule nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird von klimaaktiv mobil entschieden.

3.2.2 Sonstige Eignung

- Pflichtbewusste, ordnungsgemäße, kindgerechte Kursabwicklung
- Sprachkenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B1 (GER)

3.2.3 Ausschluss

klimaaktiv mobil hat das Recht, bestimmten Radfahrlehrkräften aus sachlichen Gründen gegebenenfalls auch mit sofortiger Wirkung eine Eignung zur Durchführung abzusprechen und sie von der Durchführung ganz oder zeitweise auszuschließen oder nur unter Auflagen zuzulassen. Die Radfahrschule hat derartigen Anweisungen Folge zu leisten. klimaaktiv mobil wird Ausschlüsse gegenüber der Radfahrschule begründen und, wenn möglich, Unregelmäßigkeiten zunächst mit Abmahnungen ahnden.

Wichtiger Hinweis: klimaaktiv mobil übernimmt keine Kosten für die genannten Ausbildungen, Schulungen, die „Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge“ oder sonstige daraus resultierende Arbeitszeit- oder Fahrtkosten beziehungsweise Zeitersatz.

